

Dr. jur. Weber führt den Titel des Fachanwalts für Erbrecht



Dr. jur. Andreas Weber ist seit April 2013 Fachanwalt für Erbrecht und gehört zu den wenigen Erbrecht Fachanwälten in Hannover. Die Fachwaltschaft garantiert Hintergrundwissen. Mandanten, die sich von einem Fachanwalt beraten lassen profitieren sowohl von dessen Kenntnissen als auch Erfahrungen auf dem Fachgebiet, dies gewährleistet nämlich der Titel, denn das ist die Voraussetzung zur Ernennung.

Die Berechtigung zum Führen des Fachanwaltstitels verleiht die zuständige Rechtsanwaltskammer nach Maßgabe der Fachanwaltsordnung.

Nachzuweisen sind besondere Kenntnisse im Erbrecht in folgenden Bereichen:

1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,
2. Internationales Privatrecht im Erbrecht,
3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentgestaltung,
4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft,
5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht,
6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

Voraussetzung sind außerdem drei Jahre Anwaltszulassung in den letzten sechs Jahren vor Antragstellung sowie der Nachweis besonderer Fachkenntnisse. Der Anwärter muss dazu Seminare besuchen und zusätzliche Prüfungen absolvieren. Regelmäßige Fortbildungen im Fachbereich Erbrecht sind anschließend vorgeschrieben.

Besuchen Sie die Internetseite und erfahren Sie mehr über das Erbrecht mit praktischen Beispielen, Maßnahmen und Tipps: www.daserbrecht.de



Ihre Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 60 · Mail weber@beukenberg.com

Der juristische Blick

ISSN 1863-3684

Ausgabe Nr. 2 | 2013



Stärkere Rechte für leibliche Väter

Widerspricht die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl?

Neue Grenzen beim Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

Kriterien zur Herabsetzung der Unterhaltungsdauer geändert.

Familienrecht und Erbrecht im Fachanwaltsdoppelpack

Rechtsanwälte arbeiten übergreifend zusammen.

Dr. jur. Weber führt den Titel des Fachanwalts für Erbrecht

Die Fachanwaltschaft garantiert Hintergrundwissen.

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwältinnen
Uhlemeyerstraße 9+11
30175 Hannover

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80 KTO 289 892
Ust 2324 02423220108

Bildquelle aboutpixel.de:
letzter Ausweg © Heiko
Küverling | Father and
daughter watching the horizon
at the beach © Mark
Chambers | Letzter Wille m.
Hand © Rainer Sturm

ISSN 1863-3684



Haftung

Dieses Falblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwältinnen übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Presse und Öffentlichkeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

© Beukenberg Rechtsanwältinnen



Vater und Tochter am Meer

Stärkere Rechte für leibliche Väter

Für nicht mit der Kindsmutter verheiratete Männer mit Nachwuchs hat sich der Gesetzgeber dieses Jahr stark gemacht. Es gibt zwei neue Regelungen, die wir Ihnen im Folgenden kurz vorstellen möchten.

Neu ist das am 19. Mai 2013 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ genauso wie das „Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters“, das seit dem 13. Juli 2013 gilt.

Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Zum ersten Gesetz erklärt Frau Beukenberg, Fachanwältin für Familienrecht: „Nach dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern steht nicht miteinander verheirateten Eltern nach § 1626 a BGB nicht nur dann die gemeinsame elterliche Sorge zu, wenn sie eine entsprechende Sorgeerklärung abgegeben haben oder einander heiraten, sondern auch dann, wenn das Familiengericht das Sorgerecht gemeinsam überträgt. Dies erfolgt auf Antrag dann, wenn die Übertragung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.“

Es ist jetzt also nicht mehr zu prüfen, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht, sondern, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl **nicht** widerspricht.

Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, hat dieser ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Der Antragsteller hat gemäß § 167 a Abs. 1 FamFG an Eides statt zu versichern, dass er der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Ausreichend ist auch eine Versicherung an Eides statt, nach der der Mann der Mutter Sperma zum Zwecke der Befruchtung zur Verfügung gestellt hat und keine konsentrierte heterologe Insemination vorgelegen hat.

Die leibliche Vaterschaft wird dann in dem Verfahren über das Bestehen eines Umgangs und/oder Auskunftsanspruchs durch eine Abstammungsuntersuchung, die die anderen Personen, also die Mutter und das Kind, zu dulden haben, geprüft.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Neue Grenzen beim nachehelichen Ehegattenunterhalt

Die in 2008 geänderten familienrechtlichen Regelungen sind teilweise umstritten, da sie von den Gerichten auf eine Weise ausgelegt werden, wie es vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war. Diese werden nun nachgebessert. So auch die Regelung zum Ehegattenunterhalt.



Wenn die Ehe zerrütet ist entstehen oft Fragen zum Unterhalt.

Als wichtige gesetzliche Änderungen wird daher die Neufassung des § 1578 b BGB gesehen. Der überarbeitete Paragraph ist seit dem 1. März 2013 in Kraft. Er betrifft die Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltes des geschiedenen Ehegatten bzw. der Ehegattin.

Maßgeblich für die Unterhaltsdauer nach der Ehe war bisher, ob der Ehegatte oder die Ehegattin, der oder die Unterhalt verlangt, Nachteile durch die Ehe hatte. Aber so entstanden aufgrund der Auslegungsmöglichkeiten Härtefälle in denen zum

Beispiel eine über 50-jährige Hausfrau nur zeitlich begrenzt Unterhalt erhielt daraufhin aber nicht mehr die Chance hatte, noch einen Arbeitsplatz zu finden. Es gab zwar theoretisch per Gesetz keinen Ehenachteile, da sie vor der Ehe nicht berufstätig war, also keinen Job aufgegeben hatte und nach der Ehe quasi das gleiche wie davor verdiente aber praktisch sank ihr Existenzniveau. Das Gesetz ist daher explizit so geändert worden, dass die Dauer der Ehe in Zukunft wieder stärker mit berücksichtigt wird bei der Dauer des Unterhaltsanspruchs. So wird ausgeschlossen, dass das Fehlen eines Ehenachteils bei langen Ehen eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts auslöst.

Rechtsanwältin Jutta Beukenberg erklärt: „Es ist jetzt gesetzlich normiert, dass die Dauer der Ehe ein eigenständiges Beurteilungskriterium für die Billigkeitsentscheidung ist. In den Fällen, bei denen der BGH wegen der nachehelichen Solidarität einen dauerhaften Unterhalt anerkannt hat, lag jeweils eine Ehedauer von mehr als 20 Jahren zugrunde. Ebenfalls im Gesetz ausdrücklich genannt ist das Billigkeitskriterium des ehebedingten Nachteils. Beide Billigkeitskriterien sind bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs zu prüfen.“

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Familienrecht und Erbrecht im Fachanwaltsdoppelpack

Im Zusammenhang mit beispielsweise der Erstellung von Eheverträgen und Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen ist das Erbrecht in Kombination mit dem Familienrecht besonders wichtig. Die Erbquote des überlebenden Ehegatten gestaltet sich je nach Güterstand. Das macht die Erstellung eines Testaments interessant. Dr. jur. Andreas Weber ist Fachanwalt für Erbrecht und Frau Jutta Beukenberg ist Fachanwältin für Familienrecht. Die Rechtsanwälte arbeiten übergreifend zusammen und bieten gemeinsame Besprechungstermine. Nutzen Sie diesen Vorteil und lassen Sie sich beraten!

Ihre Ansprechpartner sind Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com
Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber · Tel. 05 11 / 59 09 10 - 60
Mail weber@beukenberg.com



Ein Testament muss mit Hand geschrieben sein, sonst ist es ungültig.